

**Betr.:** 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 4 der ehemaligen Stadt Wiedenbrück "Osnabrücker Ring"

**Bezug:** Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses am 23. 2. 1978 TOPkt. 5) am 29. 9. 1977, TOPkt. 7) und am 11. 8. 1977 TOPkt. 5) sowie Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 15. 3. 1978

---

**Erläuterung:**

Die ersten Maßnahmen zur Erschließung des inneren Teils dieses Baugebietes (Baustraße, Schmutzwasserkanal) sind durchgeführt. Erste Anfragen und Anträge für eine Bebauung des Innenbereiches liegen der Baugenehmigungsbehörde vor.

Der Durchführungsplan Nr. 4 ist seit dem 20. 8. 1961 rechtskräftig. Er wurde gemäß den Bestimmungen des damals geltenden Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 aufgestellt und gilt gemäß § 173 des Bundesbaugesetzes als übergeleiteter Bebauungsplan.

Die damals festgesetzten Bestimmungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sind teilweise mißverständlich und unklar, so daß sich aus dem Plan keine eindeutige Beurteilungsgrundlage für das Baugenehmigungsverfahren ergibt.

Im Zuge eines vereinfachten Verfahrens sollen deshalb die Festsetzungen des Durchführungsplanes den heute geltenden Bestimmungen des Baugesetzes und der Baunutzungsverordnung angepaßt werden. Die im einzelnen vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus dem Beschlußvorschlag. Von anderen Behörden zu vertretende öffentliche Belange werden durch die vorgesehene Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes sind die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer zu der vorgesehenen Planänderung gehört worden. Mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat sich der Bau- und Planungsausschuß in seiner Sitzung am 23. 2. 1978 ausführlich befaßt. Hierzu wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Die vom Bau- und Planungsausschuß berücksichtigten Anregungen sind inzwischen in den Änderungsplan aufgenommen worden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes finden die Bestimmungen des § 2 a BBauG keine Anwendung im vereinfachten Änderungsverfahren. Daraus folgt, daß im vorliegenden Fall keine formelle Beschlußfassung des Rates zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen erforderlich ist.

**Beschlußvorschlag:**

- 1.) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt, den Durchführungsplan Nr. 4 der ehemaligen Stadt Wiedenbrück "Osnabrücker Ring" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG wie folgt zu ändern:

